

Satzung des Turn- und Wassersportvereins Recklinghausen-Süd 1886 e.V.

Name und Sitz

Turn- und Wassersportverein
Recklinghausen-Süd 1886 e.V.
45636 Recklinghausen
Vereinsheim am Rhein-Herne-Kanal

- § 1 Der Verein führt den Namen Turn- und Wassersportverein Recklinghausen-Süd 1886 e.V. Er ist im Vereinsregister Nr. 732 des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände aller betriebenen Sportarten. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- § 2 Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen-Süd.
- § 3 Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht politischen, rassischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.
- § 4 **Zweck**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports und wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 7 **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 8 **Mitglieder**
Der Verein besteht aus:
1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern
 3. Jugendlichen Mitgliedern
 4. fördernden Mitgliedern
 5. Ehrenmitgliedern
- Erwerb der Mitgliedschaft**
1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. § 110 BGB bleibt unberührt.
 3. Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der betreffende Abteilungsvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Ablehnung ausspricht. Einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jeden Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.
- § 9 Die aktiven Mitglieder müssen vorbehaltlich auf dem Boden des Amateurgedankens stehen. Aktives Mitglied kann nur werden, wer weder mittelbar noch unmittelbar aus seiner sportlichen Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile zieht.
- § 10 **Rechte der Mitglieder – Stimmrecht und Wählbarkeit**
1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
 5. Sämtliche Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Vereinsheimordnung und der jeweiligen Anordnung des Vereinsvorstandes.
- § 11 **Pflichten der Mitglieder**
Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins sowie die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Sie haben sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins keinen Schaden erleidet. Ferner sind sie verpflichtet die Satzung und Anordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unbedingt zu befolgen. Der Verein ist an die Satzungen der jeweiligen Sportverbände, denen er angehört, gebunden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen.
- § 12 **Beiträge, Gebühren, Versicherungsschutz, Ehrungen und Vermögen**
Beiträge
1. Unabhängig von den festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträgen, die in allen Abteilungen gleich sind, kann durch Mitgliederbeschluss, je nach Lage der Wirtschaftlichkeit des Vereins, eine Änderung nach oben oder unten vorgenommen

werden. Die Grundbeiträge orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes und sind in jedem Jahr zu überprüfen.

2. Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen setzt, auf Antrag der einzelnen Abteilung, der Vorstand fest.
3. Die Beiträge sind ½ jährlich und zwar im Voraus zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden. Die Beitragspflicht – auch für Zusatzbeiträge gem. Ziffer 2 – bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.
4. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand, im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung, die Zahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Für die Zeit der Wehrdienstleistung oder Ersatzdienstleistung wird der Beitrag erlassen.
6. Mitglieder, die nicht zu Beginn der Jahreshauptversammlung ihre Beiträge für das abgelaufene Jahr bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.
7. Beitragsrückstände können noch Mahnung auf Kosten des Mitglieds durch Nachnahme oder erforderlichenfalls auf dem Rechtswege eingezogen werden.
8. Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten kann nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt werden.

Gebühren

1. Gebühren sind in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand festsetzt.
2. Die Aufnahme- und sonstige gebühren legt der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen fest.
3. Gebühren sind grundsätzlich Bringschulden.

Versicherungsschutz

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über die Sporthilfe e.V., Abteilungs-Versicherungen, versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen und/oder an Übungsstätten besteht nicht.

Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag der Abteilungen verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung wird vom Vorstand mit Dreifünftelmehrheit beschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die weiteren Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschluss
 - 1.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
 - 1.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die unten aufgeführten Ausschlussgründe verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand und den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn 2/3 der Versammlungsteilnehmer mit dem Ausschluss einverstanden sind. Vor Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen der Vereinsführung sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.
2. Schwere Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
3. Grober bzw. vorsätzlicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
4. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

§ 16 Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 15)
2. den Abteilungswarten und Abteilungskassenwarten
3. dem Jugendwart
4. dem Pressewart
5. dem Sozialwart
6. dem Vereinssportwart

Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist im geschäftsführenden Vorstand nicht zulässig. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Vorstand im Sinne des § BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; im Verhinderungsfalle einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand wird in 2 Wahlgruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlgruppe 1 in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, Wahlgruppe 2 in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.

- Zur Wahlgruppe 1 gehören
- a) 1. Vorsitzender
 - b) Kassenwart
- zur Wahlgruppe 2 gehören
- a) die beiden stellvertr. Vorsitzenden
 - b) Schriftführer

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so muss sich der Vorstand bis zur Ersatz- oder Neuwahl kommissarisch ergänzen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein –Drittel des Vorstandes die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen haben spätestens 8 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand stimmberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann zu allen Sitzungen Mitglieder des Vereins hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 17 Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie der Jahresabrechnung, die Entlastung der Vorstandmitglieder, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Wahl der Kassenprüfer, die Wahl des Ältestenrates und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Zustellung der Einladungen an die Mitglieder obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Den Antrag auf Entlastung der Organe stellt der Versammlungsleiter, nachdem die Kassenprüfer ihre Berichte abgegeben haben.
6. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren: - bei einer Wahl: Stichwahl, - bei einem Antrag: gilt als abgelehnt.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag ist die Abstimmung per Stimmzettel (geheime Wahl) möglich.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Sofern das Mitglied selbst zu diesem Antrag noch nicht gesprochen hat. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen
2. Die Niederschrift ist jederzeit beim Vorstand einzusehen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums des Vereins, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen zu optimaler Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 19 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Abteilungen leiten den Übungs- und Sportbetrieb selbständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen den Abteilungsvorstand.
3. Die Abteilungen führen ihre Kassen selbständig, unterstehen aber der Aufsicht durch den Vorstand und Kassenprüfer.
4. Die Beiträge der Abteilungsmitglieder fließen nach Abzug der Pflichtabgaben für die einzelnen Abteilungen (Versicherungen, Gebühren usw.) den Abteilungskassen zu.
5. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des Vereins.
6. Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen.
7. Der Vorstand erhält zu allen Sitzungen der Abteilungen eine Einladung.
8. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
9. Der Vorstand erhält von allen Sitzungen der Abteilungen ein Protokoll.
10. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinstages.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zuffließenden Mittel.

§ 21 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen und wählt seinen Sprecher selbst.

2. Der Ältestenrat entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse.
3. Das Schiedsverfahren ist mit schriftlich begründetem Antrag einzuleiten. Der Sprecher des Ältestenrates bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütige Einigung zu erreichen zu versuchen.

§ 22 Kassengeschäfte des Vereins

Die Kasse, sowie das sonstige Vereinseigentum sind alljährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu prüfen und zwar unmittelbar vor der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 24 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar des Breitensportes zu verwenden hat.

§ 25 Die Vereinsheimordnung sowie die Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 26 Schlussbestimmung

1. Sollte eine Vorschrift dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll die Satzung insgesamt dennoch gültig bleiben.
2. Der rechtsunwirksame Teil ist bei der nächsten Mitgliederversammlung in der Weise abzuändern, dass er Gültigkeit bekommt.

§ 27 Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.02.1983 in Recklinghausen-Süd beschlossen und am 21.04.1986 und am 02.04.2006 geändert.